Geschützte Ursprungsbezeichnung schützt auch vor zu ähnlichem Erscheinungsbild

Luxemburg (nr) Der Europäische Gerichtshof entschied, dass Lebensmittel von fremden Anbietern innerhalb der EU nicht genauso wie Agrarerzeugnisse mit geschützter Herkunftsbezeichnung aussehen bzw. nicht gleich benannt werden dürfen. Dieses Verbot greift selbst dann, wenn nur eine Annäherung an den eingetragenen Namen sowie die Form erfolgt und dadurch Verwechslungsgefahr besteht. (Az.: C-490/19 vom 17.12.2020)

Der EuGH befasste sich mit einem Fall aus Frankreich. Der Käse einer Firma ähnelte sehr stark Milcherzeugnissen, die unter dem Begriff "Morbier" geschützt sind. Unter "Morbier" versteht man einen Käse, der bereits seit dem Jahr 2000 mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) eingetragen ist. Er kennzeichnet sich vor allem durch einen schwarzen Kohlestreifen, der den Käse horizontal in zwei Hälften teilt. Gerade dieser schwarze Streifen wird auch in der Erzeugnisbeschreibung, die der Spezifikation der g.U. zugrunde liegt, explizit hervorgehoben.

Problematisch daran war, dass die besagte Firma nicht im Jura-Massiv ansässig ist, also in dem geografischen Gebiet, welches nur die Bezeichnung "Morbier" nutzen darf. Zwar stellte die Firma bereits seit dem Jahr 1979 ihren Käse unter der Bezeichnung "Morbier" her und wechselte sogar den Käsenamen, als die g.U. "Morbier" in Kraft trat. Doch all dies war einem Verband noch nicht genug. Der Verband befand, dass sich das äußere Erscheinungsbild des Käses immer noch zu stark dem des "Morbier" annähere und die Firma dadurch die g.U. "Morbier" verletze. Infolgedessen verklagte der Verband diese Firma wegen Verletzung der g.U. "Morbier" und des Vorwurfs, unlautere und rufausnutzende Handlungen durchzuführen.

Im Jahr 2017 hat das Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris) die Klage des Verbands per Urteil abgewiesen. Das Cour d'appel de Paris war der Ansicht, dass eine g.U. nicht das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses oder dessen Eigenschaften schützen soll, sondern nur seinen Namen. Folglich ist es auch nicht verboten, ein Erzeugnis nach denselben Techniken herzustellen.

Hiergegen legte der Verband Kassationsbeschwerde ein. Daraufhin legte das Kassationsgericht dem EuGH die Frage vor, ob bereits eine ähnliche Optik ausreicht, um Verbraucher/-innen irrezuführen.

Der EuGH war anderer Auffassung als das ursprüngliche Gericht. Er hat festgestellt, dass die maßgeblichen EU-Verordnungen 510/2006 und 1151/2012 zwar den eingetragenen Namen und nicht das mit ihm benannte Erzeugnis schützen. Dennoch dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass die g.U. und das von ihr erfasste Erzeugnis derart eng miteinander verbunden sind. Dementsprechend können Verbraucher/-innen durch stark angenäherte Formen oder sehr ähnliche Erscheinungsbilder bei Erzeugnissen durchaus in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des fraglichen Erzeugnisses selbst einer Verwechslung unterliegen und das gerade dann, wenn der Name auf dem fraglichen Erzeugnis oder auf seiner äußeren Verpackung überhaupt nicht erscheint.

Im vorliegenden Fall des Käses stehen die schwarzen Kohlestreifen für eine besonders unterscheidungskräftige Referenzeigenschaft des geschützten Erzeugnisses, sodass von einer Verwechslungsgefahr auszugehen ist.